



Hinweise für Studierende im Rahmen der Genehmigung einer externen Abschlussarbeit

Sie beabsichtigen, Ihre Abschlussarbeit extern in der Industrie anzufertigen. Deshalb möchten wir Sie auf folgende drei Punkte aufmerksam machen.

1.) Unfallversicherung (UV)

In Ihrer momentanen Situation als immatrikulierte/r Studierende/r sind Sie automatisch über die Universität Stuttgart unfallversichert. Diese Unfallversicherung besteht jedoch nur auf dem Campus der Universität. Für eine externe Abschlussarbeit verlassen Sie aber den Campus. Deshalb sollten Sie selbst dringend eine Unfallversicherung abschließen. Dies kann u.E. zum Beispiel folgendermaßen aussehen:

- a) Die einfachste Möglichkeit besteht darin, dass die Firma, bei der Sie Ihre Abschlussarbeit durchführen möchten, Sie unfallversichert. Erkundigen Sie sich dazu in dem für Sie zuständigen Personalbüro. Beachten Sie bitte, dass Sie i.d.R. keinen Anspruch auf eine UV durch die Firma haben. Dies ist von der Art Ihres Vertrages und dem Engagement der Firma abhängig.

Bekommen Sie keine UV durch Ihre Firma (i.d.R. haben Sie dann einen Vertrag, der Sie juristisch einem freien Mitarbeiter gleichstellt), sollten Sie selbst aktiv werden. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- b) Die naheliegende Lösung des Problems besteht darin, dass Sie einen Versicherungsagenten Ihres Vertrauens aufsuchen und diesem Ihre Lage schildern damit er Ihnen ein geeignetes Produkt anbieten kann. Hierbei sollten Sie u.E. darauf achten, dass Versicherungsschutz insbesondere auf dem Firmengelände besteht und eine sogenannte Wegeversicherung eingeschlossen ist. Durch die Wegeversicherung sind Ihre täglichen Wege zwischen Wohnung und Arbeit mitversichert.
- c) Tipp: Wir haben davon gehört, dass Ihre Krankenkasse die UV übernimmt, wenn Sie als Bearbeiter/in einer Abschlussarbeit nicht von der Firma unfallversichert werden. Dies steht wohl so im Sozialgesetzbuch (SGB) der Bundesrepublik Deutschland. Wenn die Krankenkasse diese UV übernimmt, so entstehen für Sie keine zusätzlichen Kosten, d.h. Ihre Krankenkassenbeiträge bleiben gleich.

Ihr Arbeitsvertrag zur Abschlussarbeit enthält mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Passagen zum Thema „Urheberrecht“ und „Patentfähiges Material“. Hierzu möchten wir Ihnen folgendes mit auf den Weg geben:

2.) Urheberrecht

Zunächst prüfen Sie bitte, dass von Ihnen **nicht** verlangt wird, dass Sie explizit das „Urheberrecht“ an die Firma abtreten sollen. Dies ist nach unseren Informationen eine rechtsunwirksame Formulierung (ein Gesetz – „Urheberrecht“ – lässt sich nicht abtreten).

Das korrekte Stichwort lautet „Nutzungsrecht(e)“. Unseres Erachtens sollten Sie darauf achten, dass Sie Nutzungsrechte zu „Forschungs- und Lehrzwecken“ an Ihrer Arbeit behalten bzw. ebenfalls besitzen. Dies sollte unmissverständlich formuliert und für Sie zweifelsfrei klar sein, nachdem Sie die Passage zum Urheberrecht gelesen haben.



Falls dies nicht so ist, sollten Sie unserer Einschätzung versuchen, dies ändern bzw. ergänzen zu lassen (z.B. durch folgenden Satz: „Der/die Unterzeichner/in besitzt/behält Nutzungsrechte zu Forschungs- und Lehrzwecken.“)

3.) Patentfähiges Material

In der Passage zu patentfähigem Material sollte unbedingt das Stichwort „Arbeitnehmererfindergesetz“ enthalten sein. Dies sollte in einer Weise geschehen, dass unmissverständlich klar ist, dass dieses ohne Einschränkungen zur Anwendung kommt. Sind Einschränkungen aufgeführt oder soll die Anwendung dieses Gesetzes gar ganz ausgeschlossen werden, so können Sie davon ausgehen, dass dies für Sie nachteilig ist. Dies hat zwei Hauptgründe:

- a) In diesem Gesetz sind Art und Höhe einer Vergütung geregelt, die Sie bei Einreichung einer Idee, die eventuell in der Folge sogar zum Patent angemeldet werden soll, bekommen. Diese Vergütung erhalten Sie zusätzlich zum vereinbarten Gehalt bzw. zur vereinbarten Aufwandsentschädigung.
- b) Sollte es zu einer Patenterteilung kommen, so ist zunächst klar, dass das Patent der Firma gehört. Jedoch ist in dem Gesetz geregelt, dass Ihr Name als Erfinder/in bzw. Miterfinder/in, (je nach dem, was zutrifft) auf der Patenturkunde vermerkt ist. Da es sich bei der Urkunde um ein staatliches Dokument handelt, können Sie fortan diese Bezeichnung für sich beruflich einsetzen. Als Berufsanfänger hat dies sicherlich entscheidenden Einfluss auf Ihren weiteren Werdegang bzw. Ihr Gehalt und dessen Entwicklung.

Falls Sie Fragen zu dem oben Gesagten haben, gehen Sie bitte in die Sprechstunde von Herrn Bäuerle.

Ich, _____, habe die „Hinweise für Studierende
Vorname Name (in Druckschrift)

im Rahmen der Genehmigung einer externen Abschlussarbeit“ zur Kenntnis genommen und verstanden.

Datum / Unterschrift